

Factsheet

Schenkungssteuer

Der EY Sports Desk beantwortet Dir die wichtigsten Fragen zum Thema Schenkungssteuer



1

Wann wird eine Schenkungssteuer erhoben?

Die Schenkungssteuer wird grundsätzlich bei jedem freiwilligen und unentgeltlichen Vermögenserwerb zu Lebzeiten erhoben. Als Vermögenserwerb gilt dabei sowohl Bargeld als auch jegliche Sachzuwendung. Ob und in welchem Umfang eine Schenkungssteuer schlussendlich jedoch geschuldet ist, hängt von den einzelnen kantonalen Bestimmungen ab.

2

Wer ist Schenkungssteuerpflichtig?

Die Schenkungssteuer ist vom Empfänger der Zuwendung zu entrichten. Massgebend ob und in welchem Umfang die Schenkungssteuer geschuldet ist, sind jedoch die Bestimmungen des Wohnsitzkantons des Schenkers. Ein im Kanton Thurgau wohnhafter Sportler, der eine Schenkung von einer im Kanton Bern wohnhaften Person erhält, muss diese Schenkung folglich nach den Bestimmungen des Kantons Berns versteuern.

3

Erheben alle Kantone eine Schenkungssteuer?

Die Mehrheit der Kantone erheben eine Schenkungssteuer. Einzige Ausnahme sind die Kantone Obwalden, Schwyz und mit gewissen Einschränkungen Luzern.

4

Ist es relevant in welchem Verhältnis ich zum Schenker stehe?

Ja. Schenkungen unter Ehegatten und von Eltern an die Kinder sind in den meisten Kantonen von der Steuer befreit. Für weitere Verwandtschafts- bzw. Beziehungsverhältnisse sehen die einzelnen Kantone z.T. reduzierte Steuersätze und Freibeträge vor.

5

Was muss ich tun, wenn ich eine Schenkung erhalte?

Eine Schenkung ist in den meisten Kantonen mittels einer separaten Steuererklärung vom Empfänger (i.d.R. innert drei Monate) im Wohnsitzkanton des Schenkers zu deklarieren.

6

Gilt das auch für Schenkung aus dem Ausland?

Nein. Schenkungen aus dem Ausland sind in der Schweiz von der Steuer befreit. Sie müssen jedoch i.d.R. in der regulären Steuererklärung zu Informationszwecken deklariert werden. Zusätzlich besteht allenfalls eine Steuerpflicht nach lokalem Steuerrecht im Land des Schenkers.

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneter Services- und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. *Building a better working world*: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben – für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß des Datenschutzgesetzes haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2024 Ernst & Young AG

All Rights Reserved.

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

ey.com/ch

Ihr EY Sports Desk



Thomas Fisler
Head of Sports Tax, Zürich
Partner, Dipl. Steuerexperte
Telefon +41 58 286 33 15
thomas.fisler@ch.ey.com



Fabian Bigger
Sports Tax, Zürich
Manager, Dipl. Steuerexperte
Telefon +41 58 286 80 88
fabian.bigger@ch.ey.com